

Vergütungsvereinbarung
gemäß § 89 SGB XI
für Leistungen bei häuslicher Pflege

zwischen

der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
dem BKK-Landesverband NORDWEST,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK)

der IKK-Pflegekasse classic,
der Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg

sowie

den Ersatzkassen
BARMER,
Techniker Krankenkasse (TK),
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek - Landesvertretung Hamburg

sowie

dem Träger der Sozialhilfe Hamburg

und

Pflegedienst
Straße
xxxxx Hamburg

- Ambulante Pflegeeinrichtung -

§ 1 Allgemeines

Ziel dieser Vereinbarung ist die leistungsgerechte Vergütung von Leistungen bei häuslicher Pflege nach § 36 SGB XI nach Maßgabe des mit der ambulanten Pflegeeinrichtung abgeschlossenen Vertrages gemäß § 72 SGB XI.

§ 2 Vergütungsstruktur

- (1) Grundlage für die Vergütung der häuslichen Pflegehilfe gemäß § 89 SGB XI, die körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung umfasst, ist das in Hamburg zwischen den Verbänden der Leistungsanbieter, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Träger der Sozialhilfe Hamburg vereinbarte Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur ambulanten pflegerischen Versorgung nach § 75 SGB XI in der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

Bei der Vergütung nach Leistungskomplexen sind diesen jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Vergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahlen mit dem jeweils gültigen Punktwert.

Bei den Vergütungen nach Zeitaufwand ist den Leistungen ein Betrag in Euro je Minute zugeordnet.

- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind in
- Teil A) die Vergütung nach Leistungskomplexen,
 - Teil B) die Vergütung von körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach Zeit,
 - Teil C) die Vergütung von pflegerischen Betreuungsleistungen nach Zeit,
 - Teil D) die Vergütungen der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase nach Zeit
 - Teil E) gemeinsame Regelungen

Teil A) Vergütung nach Leistungskomplexen

§ 3 Leistungsinhalte

Die Leistungsinhalte ergeben sich aus den §§ 3 und 4 sowie der Anlage 1 (Leistungsverzeichnis) des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.

§ 4 Höhe der Vergütung

Der Punktwert für körperbezogene Pflegemaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung wird wie folgt vereinbart

0,0XXX Euro.

Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für Leistungen bei häuslicher Pflege für den Pflegedienst mit dem IK xxxxxxxxx

Werden körperbezogene Pflegemaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht, beträgt der Punktwert

0,0XXX Euro.

Der jeweilige Preis je Leistungskomplex ergibt sich aus der Multiplikation von der Punktzahl mit dem Punktwert, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet wird.

§ 5

Sonstige Bestimmungen/Leistungsnachweis/Abrechnung

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zur Abrechnung nach Leistungskomplexen gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Der Leistungsnachweis erfolgt gemäß §§ 15 und 16 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Leistungen gemäß § 4 Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI sind nach dem Muster des Leistungsnachweises gemäß Anlage 1 dieser Vergütungsvereinbarung zu dokumentieren.

Eine Abrechnung nach dem Leistungskomplexsystem erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringergruppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer (siehe Anlage 1, Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI). Der Leistungsnachweis ist der Abrechnung beizufügen.

Teil B) Vergütung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach Zeit

§ 6

Leistungsinhalte

Die Leistungsinhalte für nach Zeitaufwand abrechenbare körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß § 89 SGB XI ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis der Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 7 Höhe der Vergütung

Die Vergütung von nach Zeitaufwand erbrachten Leistungen der in § 6 genannten Leistungen beträgt je Minute

0,XX Euro.

Die Vergütung der in § 6 genannten Leistungen, die durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht werden, beträgt für eine Minute

0,XX Euro.

Daneben kann eine Wegepauschale nach den in der Anlage 1, Teil I. (LK 24 oder LK 25) des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI genannten Voraussetzungen abgerechnet werden. Beim Zusammentreffen von Leistungskomplexen nach Teil I (hier Teil A) und nach Zeitaufwand abrechenbaren Leistungen nach Teil II (hier Teil B, C, D) kann die Wegepauschale nur einmal pro Einsatz abgerechnet werden. Die vorgenannte Vergütung einschließlich Wegepauschale kann bei einer pflegefachlich erforderlichen Leistungserbringung durch mehrere Pflegekräfte entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte mehrfach je Einsatz abgerechnet werden. Die zeitgleiche Abrechnung inhaltlich identischer Leistungsinhalte als Leistungskomplex und nach Zeit ist nicht zulässig.

Die Mindestdauer der Inanspruchnahme von Leistungen körperbezogener Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung beträgt jeweils zehn Minuten, ab der elften Minute erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung durch mehrere Versicherte erfolgt eine anteilige Abrechnung zu gleichen Teilen. In diesem Fall ist jeweils die Wegepauschale gemäß LK 25 abrechenbar.

§ 8 Sonstige Bestimmungen/Leistungsnachweis/Abrechnung

Leistungen nach § 6 sind nach dem Muster des Leistungsnachweises gemäß Anlage 2 dieser Vergütungsvereinbarung zu dokumentieren.

Nach Zeitaufwand erbrachte Leistungen gemäß § 6 sind gesondert in der Rechnung auszuweisen. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringerguppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskomplexsystem und Leistungen nach Zeitaufwand soll zeitgleich erfolgen. Die Leistungsnachweise sind der Abrechnung beizufügen.

Teil C) Vergütung von pflegerischen Betreuungsleistungen nach Zeit

Dieser Abschnitt regelt die zeitbezogene Vergütung von Leistungen der pflegerischen Betreuung entsprechend Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 9 Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Leistungen der pflegerischen Betreuung einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation) für eine Minute beträgt

0,XX Euro.

Die Vergütung für Leistungen der pflegerischen Betreuung einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation), die durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht werden, beträgt für eine Minute

0,XX Euro.

Fahrtzeiten sind keine Leistung der pflegerischen Betreuung und werden nicht nach Minuten abgerechnet. Bei alleiniger Erbringung von Leistungen der pflegerischen Betreuung kann die Vergütung für Wegepauschalen entsprechend Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI abgerechnet werden.

Die Mindestdauer der Inanspruchnahme von Leistungen der pflegerischen Betreuung beträgt jeweils zehn Minuten, ab der elften Minute erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen der pflegerischen Betreuung durch mehrere Versicherte erfolgt eine anteilige Abrechnung zu gleichen Teilen. Dies gilt auch für die Wegepauschalen.

Die Erbringung der pflegerischen Betreuungsleistungen durch mehrere Betreuungskräfte vervielfacht die Abrechnung der pflegerischen Betreuungsleistungen entsprechend. In diesem Fall ist jeweils die Wegepauschale gemäß LK 25 abrechenbar.

§ 10 Leistungsinhalte/ /Abrechnung/Leistungsnachweis

Die Leistungsinhalte der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sind in Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zusammengefasst. Der Leistungsnachweis ist dieser Vergütungsvereinbarung als Anlage 2 beigelegt.

Die Abrechnung der pflegerischen Betreuungsleistungen erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringergruppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.

Teil D) Vergütung der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase nach Zeit

§ 11 Leistungsinhalte

Dieser Abschnitt regelt die Leistungsinhalte und die zeitbezogene Vergütung von häuslicher Pflegehilfe in der Sterbephase entsprechend §§ 3 und 4 sowie Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 12 Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation) für eine Minute beträgt

0,XX Euro.

Die Vergütung für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation), die durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht werden, beträgt für eine Minute

0,XX Euro.

Fahrtzeiten sind keine Leistung der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase und werden nicht nach Minuten abgerechnet. Bei alleiniger Erbringung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase kann die Vergütung für Wegebepauschalen entsprechend Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI abgerechnet werden.

Die Mindestdauer der Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in der Sterbephase beträgt jeweils pro Einsatz zehn Minuten, ab der elften Minute erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

§ 13 Abrechnung

Leistungen nach § 11 sind nach dem Muster des Leistungsnachweises gemäß Anlage 2 zu dokumentieren.

Nach Zeitaufwand erbrachte Leistungen gemäß § 11 sind gesondert in der Rechnung auszuweisen. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringerguppe und entsprechender Abrechnungspositionsnummer gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Bei der Abrechnung dieser Gebührenposition sind keine weiteren Gebührenpositionsnummern (Leistungskomplexe) abrechenbar.

Teil E) Gemeinsame Regelungen

§ 14

Altenpflegeausbildungsumlage

In Umsetzung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) vom 16. April 2013 erhebt die ambulante Pflegeeinrichtung ab dem zweiten Monats des Kalenderjahres einen prozentualen Aufschlag auf den Rechnungsbetrag für Pflegesachleistungen im Sinne der §§ 36 SGB XI und des 7. Kapitels SGB XII unabhängig davon, wer Kostenträger der Leistungen ist. Die Höhe des prozentualen Aufschlags teilt die Hamburgische Pflegegesellschaft e. V. als beliehene Stelle gemäß § 4 Absatz 1 HmbAltPflUmlVO der ambulanten Pflegeeinrichtung mit Bescheid über den zu entrichtenden Ausgleichsbetrag (§ 9 HmbAltPflUmlVO) mit. Dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern unzulässig.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Vergütung nach Zeitaufwand (siehe §§ 7, 9,11) wird wie folgt berechnet:

Gemäß § 7 gilt:

Punktwert (§ 4 auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet) x 15 Punkte

Gemäß § 9 gilt:

Punktwert (§ 4 auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet) x 10 Punkte

Gemäß § 12 gilt:

Punktwert (§ 4 auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet) x 13 Punkte

Das Ergebnis stellt den jeweiligen Minutenwert dar.

Der Betrag wird kaufmännisch bei der Bestimmung und Berechnung des Minutenpreises auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die in Anspruch genommenen Minuten multipliziert mit dem Minutenpreis ergeben den Abrechnungsbetrag, der kaufmännisch zweistellig hinter dem Komma gerundet wird.

Grundlage für die Berechnung des Minutenwertes für die Leistungen von Mitarbeitern im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres ist ein Stundenbetrag von XX,XX EUR.

Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI dürfen grundsätzlich nicht durch Arbeitslosengeld II-Empfänger (sogenannte „Ein-Euro-Kräfte“) erbracht werden und sind somit nicht abrechnungsfähig.

Diese Vereinbarung gilt auch gegenüber den Versicherten der privaten Pflegepflichtversicherung.

§ 16
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt vom bis . Sie gilt solange fort, bis eine neue Vergütungsvereinbarung in Kraft tritt.

Anlagen

- Anlage 1: Muster-Leistungsnachweis für Leistungskomplexe
- Anlage 2: Muster-Leistungsnachweis zeitabhängige Vergütung und/oder für Vergütung nach Leistungskomplexen

Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für Leistungen bei häuslicher Pflege für den Pflegedienst mit dem IK xxxxxxxxx

Hamburg, den xx.xx.2017

Als Beauftragter für die im Rubrum
genannte Pflegeeinrichtung

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
- Die Gesundheitskasse

Knappschaft,
Regionaldirektion Nord, Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST,
zugleich für die SVLFG als LPK

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek - Landesvertretung Hamburg

IKK-Pflegekasse classic

Träger der Sozialhilfe Hamburg